

Förderrichtlinie

des Studentenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 29. Januar 2024.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Förderausschuss	2	§ 4 Öffentlichkeit	2
§ 2 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch	2	§ 5 Sport	2
§ 3 Grundsätzliches	2	§ 6 Lehrveranstaltungen und Exkursionen	2
		§ 7 Partys	2
		§ 8 Förderung der Fachschaften	3

§ 1 Förderausschuss

(1) ¹Der Förderausschuss ist ein Ausschuss gemäß § 24 und § 24 a der Grundordnung. ²Er besteht aus vier bis sechs vom StuRa gewählten StuRa-Mitgliedern und der Geschäftsführerin Finanzen.

(2) ¹Der Förderausschuss entscheidet über die finanzielle Förderung studentischer Projekte laut § 33 der Finanzordnung und die Anerkennung von Hochschulgruppen gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen.

§ 2 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

(1) ¹Eine Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.

(2) ¹Die Höhe der Förderung muss in Relation zur Gesamthöhe des Budgets liegen.

(3) ¹Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Grundsätzliches

(1) ¹Projekte, die gegen grundsätzliche Positionen des StuRa laufen, werden nicht gefördert.

(2) ¹Bei Antragsstellung müssen geplante Ausgaben und Einnahmen angezeigt werden.

(3) ¹Der StuRa muss in Publikationen zum geförderten Projekt als Förderer genannt werden.

(4) ¹Kosten für Verpflegung werden nicht übernommen.

(5) ¹Materialien für den dauerhaften Gebrauch bleiben im Eigentum der Studentenschaft und werden nur als Dauerleihgaben vergeben.

(6) ¹Über dauerhafte Förderung über ein Wirtschaftsjahr hinaus entscheidet der StuRa gemäß § 35 der Finanzordnung. ²Der Förderausschuss gibt hierfür eine Empfehlung ab.

(7) ¹Die Auszahlung bewilligter Fördergelder für genehmigte und nicht-abgerufene Förderanträge kann drei Monate nach Abschluss der für den Antrag relevanten Termine durch die Geschäftsführerin Finanzen versagt werden.

(8) ¹Projekte sollen vor der Antragsbehandlung an einer Beratung des Referat Finanzen und Projektförderung teilnehmen. ²Abweichung ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

(9) ¹Für die Abrechnung eines Förderantrags müssen grundsätzlich alle tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben belegt werden. ²Für Ausgaben, die von externen Förderern direkt übernommen werden, sind jedoch keine Belege notwendig.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Veranstaltungen und Exkursionen werden nur gefördert, wenn diese ausreichend beworben werden und die Teilnahme grundsätzlich allen Studentinnen möglich ist.

(2) ¹Für Veranstaltungen und Exkursionen kann eine Eigenbeteiligung der Teilnehmerinnen vorgesehen werden. ²Die Höhe der Eigenbeteiligung darf nicht sozial selektiv wirken.

(3) ¹Vom StuRa geförderte Veranstaltungen müssen barrierefrei sein. ²Ist die Barrierefreiheit nicht möglich, muss dies kurz und schriftlich erklärt werden.

§ 5 Sport

(1) ¹Der StuRa fördert den freiwilligen Studierendensport finanziell. ²Dazu gehören insbesondere die Übernahme der Kosten von Sachpreisen und Mieten bei Turnieren, von Fahrtkosten zu Wettbewerben und von Werbungskosten für Veranstaltungen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan sieht einen eigenen Titel für Sportförderung vor.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Exkursionen

(1) ¹Kosten für Seminare, Ringvorlesungen und Exkursionen, für die es Leistungsnachweise gibt oder die zum Studienablauf gehören, werden nur übernommen, wenn sie hauptsächlich der Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft laut SächsHSFG dienen.

§ 7 Partys

(1) ¹Der StuRa fördert keine Partys großer Dimension.

(2) ¹Partys werden nur in Form von Ausfallbürgschaften gefördert. ²Der vom StuRa gedeckte Anteil beträgt höchstens die Hälfte des gesamten Fehlbetrags, maximal jedoch 500 Euro.

(3) ¹Stehen der Veranstalterin mehrere Bürgen zur Finanzierung des Fehlbetrages zur Verfügung, übernimmt der StuRa nur einen der Anzahl der Bürgen entsprechenden Anteil am Fehlbetrag.

§ 8 Förderung der Fachschaften

(1) ¹Projekte einer Fachschaft werden nur gefördert wenn deren Rücklage (über 1.500 Euro) das Dreifache der Semestereinnahmen nicht übersteigt.

(2) ¹Der StuRa zahlt nicht mehr als der jeweilige FSR, sofern der FSR über weniger als 100 Euro Guthaben

verfügt.

(3) ¹Büroausstattung und Rechentechnik muss durch den FSR eigenständig finanziert werden.

(4) ¹Der Wirtschaftsplan sieht einen eigenen Titel für die Förderung der Fachschaften vor.

(5) ¹Bei Veranstaltungen von mehr als einem FSR gilt Abs. 1 nicht.

Inkraftgetreten am 16. Februar 2009.

Geändert am 18.01.2024

Neu: § 3 Abs. 2 und 8 (entsprechend Anpassung der Nummerierung)

Änderung § 3 Abs. 6 (nun Abs. 7)

Änderung § 3 Abs. 7 (nun Abs. 9)

Claudia Meißner
GF Soziales

Robert Georges
GF Inneres und Finanzen